

Nutzungsordnung

für den Sportpark der Universität Hamburg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1. Eigentum / Zweck
2. Organe / Aufsicht
3. Sportpark
4. Haftung
5. Fahrzeuge

II. Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Gebühren
2. Benutzungszeiten /-rechte

III. Turn- und Sporthallen

1. Sorgfalt / Ordnung
2. Betreten der Garderoben / Sporthallen
3. Turn- und Sportmaterial
4. Rauchen / Verpflegung

IV. Außenanlagen

1. Betrieb / Ordnung
2. Kunstrasenplatz
3. Platzbeleuchtung
4. Lautsprecheranlagen / Beschallung

V. Schlussbestimmungen

1. Durchsetzung
2. Weisungen
3. Benutzungseinschränkungen/ -sperrungen
4. In-Kraft-Treten

Anlagen

Nutzungsordnung

für den Sportpark der Universität Hamburg

I. Allgemeines

1. Eigentum / Zweck

Die gesamte Sportanlage der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft ist Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg / Universität Hamburg.

In erster Priorität steht sie der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und, soweit von dieser nicht im Rahmen ihrer Dienstaufgaben beansprucht, in zweiter Priorität dem Hamburger Hochschulsport zur Verfügung. In dritter Priorität können die Sportanlagen von weiteren Interessenten genutzt werden.¹

Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sportparks. Mit dem Betreten des Sportparks erkennen die Besucher/innen und Nutzer/innen die Bestimmungen dieser Ordnung an.

2. Organe / Aufsicht

Die oberste Aufsicht über die Benutzung des Sportparks obliegt der Fakultätsleitung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft.

Für die Belegung und die Benutzung der Sportanlagen ist der oder die für die Raumbelagung Verantwortliche zuständig.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und der Wartung der Sportanlagen sind die Sportparkleitung und die zuständigen Haus- und Platzwarte beauftragt.

3. Sportpark

Als Sportpark (im Folgenden: Anlagen) dieser Nutzungsordnung gelten:

- alle Sporthallen
- der Kunstrasenplatz
- alle angrenzenden Nebenflächen
- der Tennisplatz
- alle Garderoben
- Duschräume/WC
- Geräteräume
- sämtliche Zufahrten
- die Betriebshöfe
- die Parkflächen

¹ Hinweis: Zur Nutzung des Kunstrasenplatzes besteht eine Vereinbarung zwischen der UHH und dem Hamburger Hockeyverband als Nutzer.

4. Haftung

Die Nutzer/innen des Sportparks müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit nicht beeinträchtigt und Dritte weder gefährdet noch belästigt werden.

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft haftet nicht für von den Nutzerinnen und Nutzern selbst verschuldete Unfälle. Außerdem ist die Haftung für die Beschädigung von mitgebrachten Sachen ausgeschlossen, soweit der Schaden durch eine fahrlässige Pflichtverletzung von Beschäftigten der Universität Hamburg verursacht wurde.

Vor der erstmaligen Benutzung eines Gerätes sowie in jedem weiteren Zweifelsfall muss eine Einweisung durch das betreuende und leitende Personal erfolgen. Im Schadensfall obliegt dem Geschädigten eine Nachweispflicht hierüber. Für unsachgemäßen Gebrauch der Geräte ist jegliche Haftung durch die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft ausgeschlossen.

Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und jeglichen anderen Anlagen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

Die Veranstalter sorgen dafür, dass die durch sie eingesetzten Leiterinnen und Leiter über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Veranstaltungen umsichtig und sicher zu planen, zu leiten und durchzuführen.

Kinder dürfen nur mitgebracht werden, solange sie durchgehend beaufsichtigt werden können. Das Sportparkpersonal hat gegenüber mitgebrachten Kindern keine Aufsichtspflicht.

Die Haftung für die Durchführung von Veranstaltungen oder Wettkämpfen liegt ausschließlich bei den Veranstaltern.

5. Fahrzeuge

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Anlagen abzustellen.

Ein- und Ausfahrten sowie Ein- und Ausgänge müssen stets frei gehalten werden; dies gilt insbesondere für Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege.

II. Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Gebühren

Für die Benutzung der Anlagen können Gebühren erhoben werden.

Hierfür gelten die einschlägigen Vorschriften und Tarife der Universität Hamburg:

1. Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen der Universität Hamburg vom 26.06.2008 (Raumvergabebestimmungen)

Anlagen zu den Vergabebestimmungen:

- Entgeltbestimmungen der Universität Hamburg für die Überlassung von Räumen vom 31.05.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Allgemeine Miet- und Leihvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der Universität Hamburg vom 31.05.2007 in der jeweils geltenden Fassung

2. Kanzlerverfügung vom 19.12.2007 (Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg Marketing GmbH (UHHMG))

2. Benutzungszeiten / -rechte

Die Anlagen stehen außerhalb des regulären Lehr- und Wissenschaftsbetriebs den Sportvereinen und weiteren Interessenten gemäß den Regelungen des Präsidiums zur Verfügung (siehe Anlage).

Großveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern müssen vom Veranstalter auf eigene Rechnung zusätzlich beim zuständigen Bezirksamt angemeldet werden.

Die Anlagen dürfen nur während der festgelegten Zeiten benutzt werden. Auf den einzelnen Anlagen können die Benutzungszeiten im Bedarfsfall zusätzlich eingeschränkt werden. Die Benutzungszeiten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Anlagen sind so rechtzeitig zu verlassen, dass sie durch das Hauspersonal bis spätestens um 23.00 Uhr geschlossen werden können.

Für länger dauernde Benutzungen muss vorab eine gesonderte Bewilligung eingeholt werden.

Für die Dauer des Aufenthaltes im Sportpark besteht die Möglichkeit, ein Wertsachenschließfach zu benutzen.

III. Turn- und Sporthallen

1. Betrieb / Ordnung

Die zuständigen Leitungspersonen sind für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

Das Öffnen und Schließen der Fenster und Türen sowie das Ausschalten der Beleuchtung obliegt den Hallenbenutzern.

Schäden sind durch die verantwortliche Leitungsperson unverzüglich dem Sportparkleiter oder dem zuständigen Haus-/Sportwart zu melden.

Beim Betrieb von Heizungen, Belüftungen, Beleuchtungen und Duschen ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter ist verboten.

Der Veranstalter ist für die Restmüllentsorgung verantwortlich.

Jede Ausübung eines Gewerbes und jegliche Werbung bzw. deren Anbringung bedarf der Genehmigung durch die Fakultät. Auf die Bestimmungen der Präsidentin über die Vergabe und Nutzung von Gebäuden wird verwiesen (siehe Anlage).

2. Betreten der Garderoben / Sporthallen

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

Abfärbende Turnschuhe und Textilien sind nicht erlaubt.

Jede Verwendung von Harz und Haftspray ist untersagt.

Das Betreten der Gebäude mit Stollen-, Nocken- und Nagelschuhen ist verboten.

Aus Sicherheitsgründen soll bei der Sportausübung nur festes Schuhwerk getragen werden (keine Sandalen o. ä.).

Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

3. Turn- und Sportgeräte

Die Benutzer haben das ihnen überlassene Turn- und Sportgerät nach dem Gebrauch gereinigt an den dafür vorgesehenen Standorten im jeweiligen Geräteraum zu deponieren.

Notwendige Geräteaufbauten sind nach Nutzung wieder abzubauen.

In allen Geräteräumen ist Ordnung zu halten.

Bezüglich der Seilanlage in der Turnhalle gilt: Es ist verboten, Knoten in eines oder mehrere Seile zu schlagen.

Privates und vereinseigenes Material darf nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder mit Bewilligung des für die Vergabe der Räumlichkeiten Verantwortlichen bzw. des zuständigen Hauswartes in den Geräteräumen aufbewahrt werden.

Für die Benutzung von universitätseigenem Turn- und Sportgerät außerhalb des Sportparks ist eine Bewilligung des für die Vergabe der Räumlichkeiten Verantwortlichen oder der Sportparkleitung erforderlich.

4. Rauchen / Verpflegung

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in sämtlichen Sporthallen sowie in sportlich genutzten Räumen inkl. Nebenräumen sind verboten.

Das Verwenden von gläsernen Behältnissen bzw. Flaschen ist verboten. Erlaubt sind die Mitnahme und der Konsum von alkoholfreien Getränken in Plastikbehältnissen sowie der Verzehr von kleinen Snacks (Müsliriegel, Obst und Gemüse).

Verschmutzungen durch verschüttete Getränke oder Speisen sind vom Veranstalter zu beseitigen.

Für Personenschäden durch zerbrochenes Glas haftet der Verursacher.

Der/die für die Vergabe der Räumlichkeiten Verantwortliche kann aufgrund eines begründeten Antrags die oben genannten Verbote ausnahmsweise für eine Veranstaltung aufheben; das Rauchverbot innerhalb der Gebäude kann nicht aufgehoben werden.

IV. Außenanlagen

1. Betrieb / Ordnung

Der Sportbetrieb muss auf allen Sportflächen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden.

Die Platzbenutzer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass das Ruhebedürfnis der Nachbarn und Anwohner angemessen berücksichtigt wird.

Nach Schluss des Sportbetriebs sind die Außenanlagen aufgeräumt zu verlassen.

2. Kunstrasenplatz

Auf dem Kunstrasenspielfeld dürfen keine eigenen Markierungen angebracht werden.

Die Benutzung von Stollen- und Nagelschuhen ist verboten.

Der Platz darf nur mit geeigneten Kunstrasenplatzschuhen betreten werden.

Als Zu- oder Abgang zum Kunstrasenplatz ist ausschließlich der entsprechend gekennzeichnete Bereich zu nutzen.

Das Betreten der Pflanzbeete ist verboten.

Die Bedienung von speziellen Einrichtungen (wie z.B. der Bewässerungsanlage) für den Kunstrasenplatz hat in Absprache mit dem zuständigen Hauspersonal zu erfolgen.

Das Kunstrasenspielfeld kann von der Sportparkleitung gesperrt werden, wenn die Witterung und/oder der Zustand des Spielfeldes dies erfordern.

Gleiches gilt für die angrenzenden Laufbahnen.

3. Platzbeleuchtung

Der Einsatz der Flutlichtbeleuchtung muss sparsam erfolgen. Die Beleuchtung muss spätestens um 22.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer gesonderten Bewilligung.

4. Lautsprecheranlagen/Beschallungen

Lautsprecheranlagen sind nur nach Absprache mit der Sportparkleitung zu bedienen.

V. Schlussbestimmungen

1. Durchsetzung

Die Benutzer des Sportparks sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen.

Vereine und Organisationen, welche die Sportanlagen des Sportparks regelmäßig benutzen oder einzelne Veranstaltungen durchführen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Fakultäts- / Sportparkleitung Ansprechpartner ist.

2. Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikt zu befolgen.

3. Benutzungseinschränkungen/-sperrungen

Privatpersonen sowie Vereinen und Organisationen, deren Mitglieder sich trotz wiederholter Aufforderung nicht an diese Bestimmungen halten, kann mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benutzung der Sportanlagen ganz oder vorübergehend entzogen werden. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche gegen Verursacher bleiben vorbehalten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.



Der Dekan
der Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Psychologie und Bewegungswissenschaft

Anlagen:

1. Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen der Universität Hamburg vom 26.06.2008 (Raumvergabebestimmungen)

Anlagen zu den Vergabebestimmungen:

- Entgeltbestimmungen der Universität Hamburg für die Überlassung von Räumen vom 31.05.2007, zuletzt geändert am 26.06.2008
 - Allgemeine Miet- und Leihvertragsbedingungen für Veranstaltungen in den Räumen der Universität Hamburg vom 31.05.2007, zuletzt geändert am 26.06.2008
2. Kanzlerverfügung vom 19.12.2007 (Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg Marketing GmbH (UHHMG))

Veröffentlichung:

- Aushang im Sportpark an geeigneten Stellen
- als Download auf den Internetseiten des Fachbereichs Bewegungswissenschaft und des Hochschulsports an geeigneten Stellen